

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 6. ÄNDERUNG

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Daffner
Schulstraße 1
D-84183 Niederviehbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

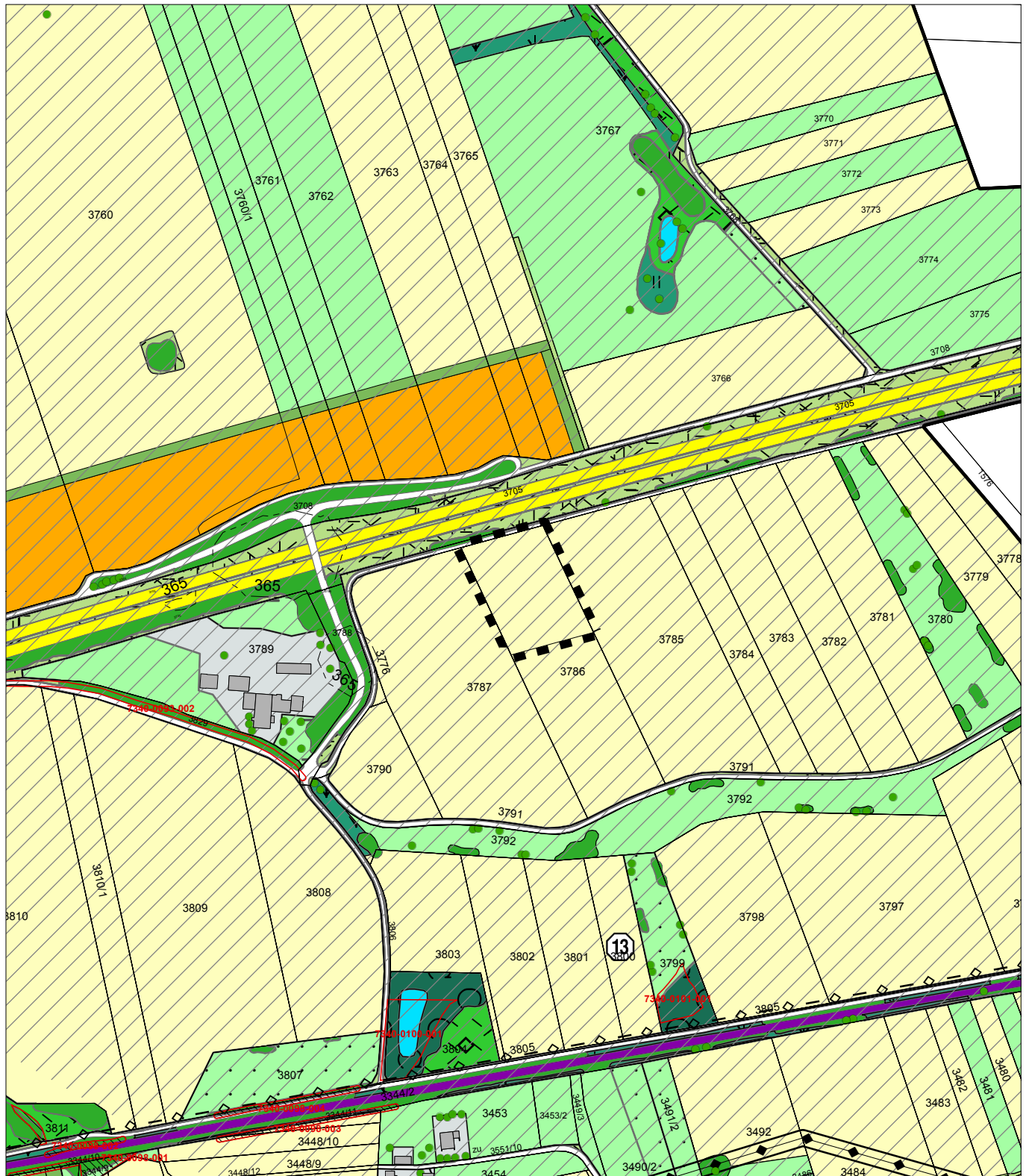
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de



STAND: 11.09.2018



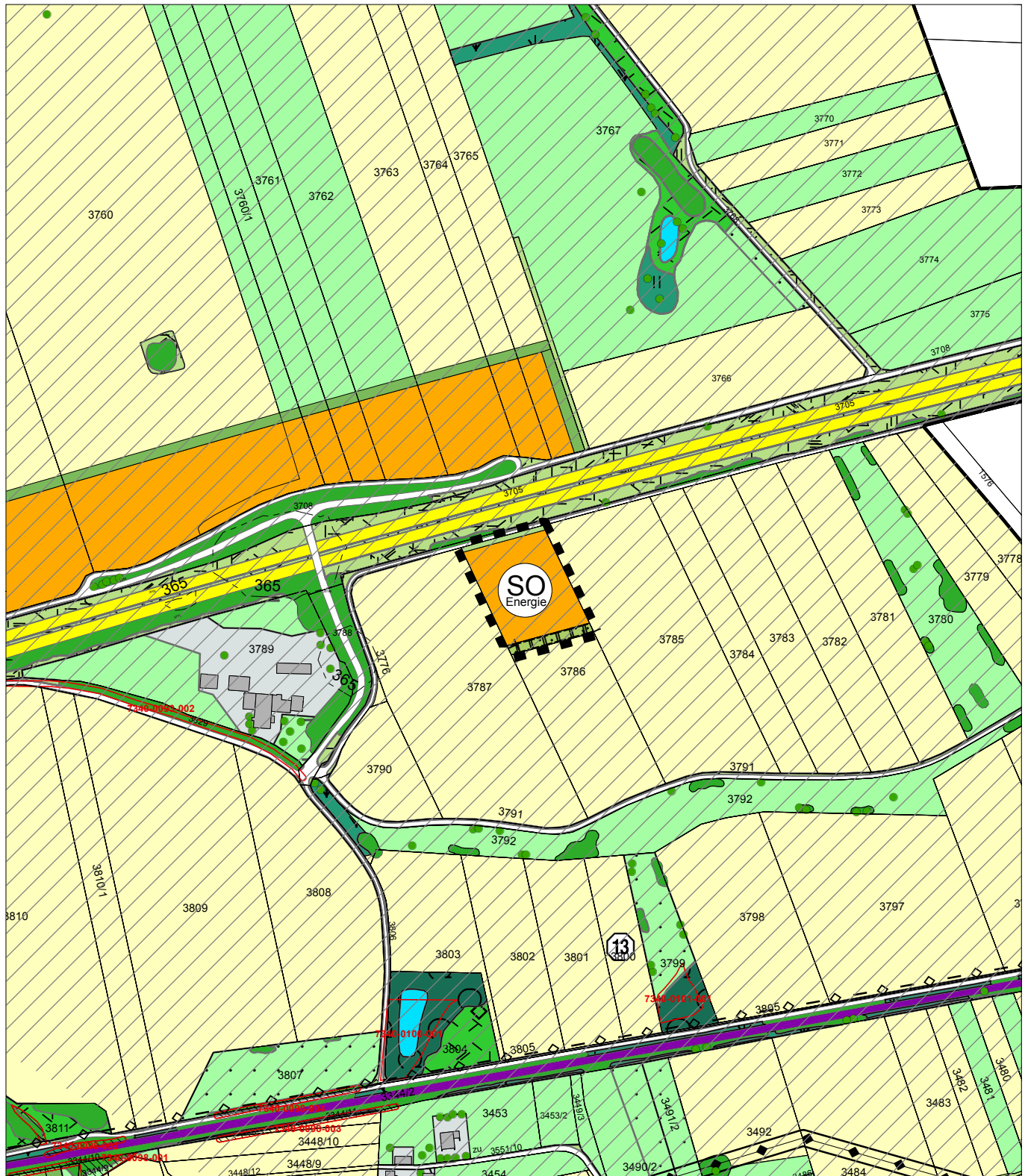
GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGEN"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



M 1:5.000 STAND 11.09.2018



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 2.1  Grünfläche
- 2.2  Naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsflächen

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
- 3.2  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.04.2018 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 23.04.2018 hat in der Zeit vom 18.05.2018 bis 15.06.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 23.04.2018 hat in der Zeit vom 18.05.2018 bis 15.06.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 03.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2018 bis 24.08.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 03.07.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2018 bis 24.08.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Niederviehbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.09.2018 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 11.09.2018 festgestellt.

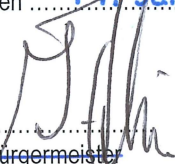
Niederviehbach, den **13. SEP. 2018**


.....
Josef Daffner, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom **18. Dez. 2018** Az. **40-610-11/2018.13** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

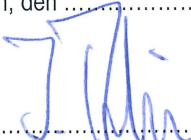
Niederviehbach, den **17. Jan. 2019**


.....
~~Josef Daffner, 1. Bürgermeister~~ **Birkner**
2. Bürgermeister

21. Jan. 2019

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam

Niederviehbach, den **21. Jan. 2019**


.....
~~Josef Daffner, 1. Bürgermeister~~ **Birkner**
2. Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 6. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

STAND: 11.09.2018

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Daffner
SCHULSTRASSE 1
84183 NIEDERVIEHBACH



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21 D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN Telefon 0871 55751

info@laengst.de www.laengst.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	REGIONALPLAN	5
2.2	FACHPLANUNGEN	6
2.3	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	7
2.3.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNATSchG)	7
2.3.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	7
2.3.3	WASSERWIRTSCHAFTLICHE SCHUTZGEBIETE	7
2.3.4	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	7
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	7
3.1	LAGE IM RAUM	7
3.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
3.3	ERSCHLIEßUNG	8
3.3.1	VERKEHRERSCHLIEßUNG	8
3.3.2	WASSERVERSORGUNG	8
3.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	8
3.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	8
3.3.5	ENERGIEVERSORGUNG ERNEUERBARE ENERGIEN	8
3.3.6	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	8
3.3.7	ABFALLWIRTSCHAFT	8
3.3.8	LANDWIRTSCHAFT	9
3.3.9	FORSTWIRTSCHAFT	9
3.3.10	GEWÄSSER	9
3.3.11	ERHOLUNG	9
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	9
5	Umweltbericht	10
5.1	EINLEITUNG	10
5.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	10
5.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE UMWELTRELEVANTE ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	10
5.2	BESTANDSAUFNAHME	10

5.2.1	SCHUTZGUT BODEN	10
5.2.2	LUFT UND KLIMA	11
5.2.3	SCHUTZGUT WASSER	11
5.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	11
5.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
5.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	13
5.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	13
5.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	13
5.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	13
5.5.2	AUSGLEICH	13
5.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	14
5.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	14
5.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
5.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP+LP) genehmigt vom Landratsamt Dingolfing-Landau am 03.02.2009 entspricht im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen Lichtenseermoos im Norden von Niederviehbach nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Niederviehbach.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen:

+ Fortschreibung des FNP und LP im Bereich des „SO Erneuerbare Energie Lichtenseermoos“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Hierzu hat die Gemeinde Niederviehbach in 2009 eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets durchgeführt (Solarstudie). Die seinerzeit erstellte Studie ist aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage, wonach eine Vergütung nur noch für Freiflächenanlagen gewährt wird, die auf sogenannten vorbelasteten Flächen, z. B. im Bereich eines 110 m breiten Streifens entlang von Autobahnen bzw. Bahnlinien oder auf Konversionsflächen errichtet werden, überholt. Das geplante Vorhaben befindet sich südlich angrenzend an die Autobahn A 92.

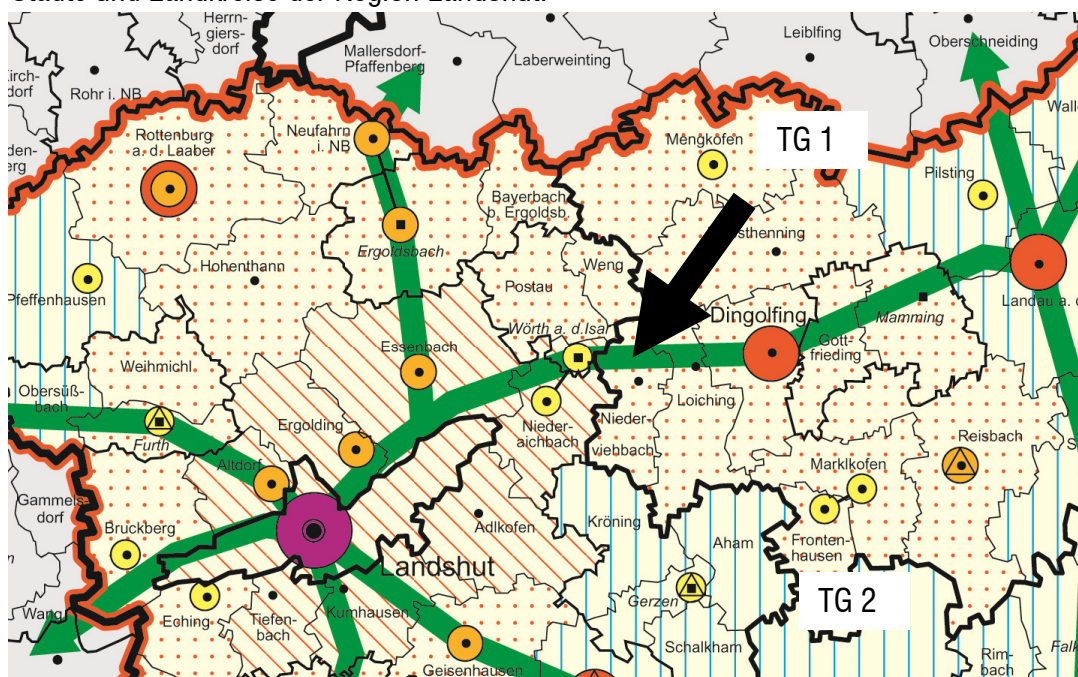
2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Niederviehbach ist dabei Teil der Region 13 – Landshut.

Die Aufstellung erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.



Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

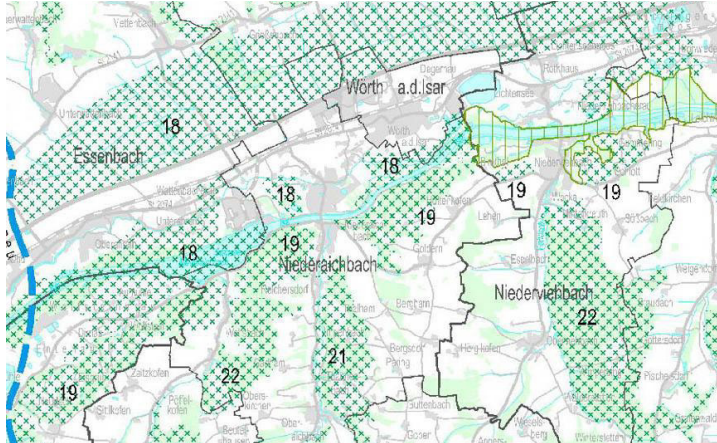
Die Gemeinde Niederviehbach liegt im Allgemeinen ländlichen Raum sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Dingolfing.

Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

Außerdem übernimmt die Gemeinde Niederviehbach zusätzliche Funktionen im Bereich der landschaftlichen Entwicklung.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 18 (Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrüteregebiete im nördlichen Isartal). Aufgrund der Nähe zur Autobahn und bereits vorhandener, in der Umgebung liegender Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird eine Planung im Untersuchungsgebiet als sinnvoll und zulässig angesehen.



Rohstoffsicherung

Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt.

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing-Landau (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis wurde erstmals im Jahre 1989, aktualisiert in 1999 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben.

Das ABSP trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Geltungsbereich keine spezifischen Darstellungen auf.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.3.2 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattenebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Planungsgebiet liegen keine amtlich kartierten Biotope

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete vor.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Es liegen keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich vor.
Baudenkmäler fehlen im Planungsgebiet.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flurnummer	Gemarkung
3786 (Teilfläche)	Niederviehbach

Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes beträgt ca. 0,78 ha incl. Grün- und Ausgleichsflächen.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit sind die Flächen im FNP/LP wie folgt dargestellt.

Fl.Nr.	Darstellung / Nutzung
Fl.Nr. 3786 (TF)	landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Das Planungsgebiet ist in ausreichendem Maß an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende, nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche selbst bzw. in der vorhandenen Versickerungsmulde breitflächig versickert.

3.3.5 Energieversorgung erneuerbare Energien

Die Gemeinde Niederviehbach setzt seit Jahren auf nachhaltige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien. So versorgt das Heizwerk Niederviehbach (Leistung im Endausbau 1,7 MW) das gesamte Gemeindezentrum, das gesamte Klosterareal, das Gewerbegebiet, den Kindergarten, das Sportheim und zwei Baugebiete mit Erneuerbaren Energien bzw. Hackschnitzel. Zudem beliefert die 400 kW – Biogasanlage im Gemeindeteil Eschlbach über eine 4 km lange Biogasleitung ein Grundlastblockheizkraftwerk im Heizwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung. Das Heizwerk Niederviehbach ersetzt so den Verbrauch von ca. 300.000 bis 400.000 l Heizöl jährlich mit entsprechender CO₂ – Minimierung. Unter Beachtung und Fortführung aller genannten Grundsätze des LEP wird die nachhaltige Energiegewinnung bzw. Energieversorgung aus Solarstrom weiter verfolgt. Beim Kloster Niederviehbach ist eine PV-Anlage bereits seit einigen Jahren in Betrieb. In den Bereichen randlich an der Autobahn A 92 sind weitere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet worden. Außerdem wurde 2008 die Dachfläche der Hauptschule Niederviehbach mit einer PV-Anlage eingedeckt. Die Gemeinde Niederviehbach hält an ihrem Ziel fest, eine vollständige Energieversorgung des Gemeindegebiets auf der Basis regenerativer Energien zu gewährleisten.

3.3.6 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.7 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn und ist für das geplante Vorhaben als gesichert zu betrachten.

3.3.8 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

3.3.9 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen im Planungsgebiet.

3.3.10 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet.

3.3.11 Erholung

Das Vorhabensgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt bereits 8 Sondergebiete für FPV-Anlagen dar:

- + Südseite der Autobahn A92
- + Nordseite der Autobahn A92
- + Ehemaliger Klostergarten in Niederviehbach
- + Birnthal
- + Süßbach
- + Eschlbach
- + Kreut West
- + Hinterkreuth

Davon sind einige Sondergebiete umgesetzt worden. Für weitere Sondergebiete besteht eine konkrete Bauleitplanung. Zusätzlich zu den bestehenden Sondergebieten besteht nunmehr durch den immer höher werdenden Stromverbrauch der Bedarf, im Bereich der Autobahnnebenflächen weitere Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Durch eine Eingrünung kann eine Blendwirkung zur Autobahn hin vermieden werden.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen nun entsprechend angepasst werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, weitere Möglichkeiten zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen, um den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Niederviehbach sowie in der Region zu erhöhen. Ende 2015 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am rechnerischen Strombedarf der Gemeinde Niederviehbach bei ca. 53% (www.energymap.info). Hierzu sollen im Bereich des Lichtenseermoos bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen neben der Autobahn als Sondergebiet für Erneuerbare Energien ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP + LP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der Vorrangflächen für den Kiesabbau sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Isartal ist eine Bildung des Quartärs und entstand, als die Schmelzwasser der großen Vorlandgletscher, aber auch die Flüsse der Interglazialzeiten große Abflussbahnen aus den Alpen heraus geschaffen haben. Der Talraum war während des Pleistozäns eisfrei und unterlag in Kaltzeiten Solifluktionerscheinungen, was das heutige Kastenprofil des Unteren Isartales zur Folge hatte. Aufgrund ihrer hohen Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und ihrer großen nutzbaren Wasserkapazität stellen sie in der Regel gute Ackerstandorte dar.

Der Boden im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus vorherrschend kalkhaltiger Gley, ger. verbr. kalkh. Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment (Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

Durch die geplante Nutzung entstehen keine nennenswerten anlage- und betriebsbedingten Belastungen. Es sind auf Grund der Aufstellung von Solarmodulen nur Umweltauswirkungen ohne bzw. mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5.2.2 Luft und Klima

Klimatisch zeichnet sich das Untere Isartal durch höhere Sommertemperaturen als das umgebende Hügelland aus (mittlere Julitemperatur 17,5°C). Im Herbst und Winter kommt es zu Kaltluftansammlungen, verbunden mit starker Nebelbildung. Der feuchte Talraum neigt besonders zu Spät- und Frühfrösten. Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen belaufen sich auf 680 - 750 mm. Der kontinentale Einfluss äußert sich in der großen Jahresschwankung der Temperatur (= Differenz der Monatsmittel im Januar und Juli). Insgesamt ist jedoch durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden geringer.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben wird.

Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind somit keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen in den Teilgebieten.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Im Planungsgebiet liegen keine amtlich kartierten Biotope. Das Planungsgebiet liegt direkt südlich angrenzend an die Autobahn, wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist für das Schutzgut Arten kaum höherwertigere Lebensräume auf. Es sind durch das Vorhaben daher nur geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION

F 3c Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald

Verbreitung: Landesweit in breiteren, durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichneten Flusstälern der kollinen bis submontanen Stufe; Darstellungsschwerpunkt in Südbayern. Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit ausgeprägten Anteilen an nassen Feuchtestufen (Sumpf- und Bruchwälder). Fließgewässerbegleitende Vegetation ist wenig prägnant differenziert.

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister- bzw. Eschen-Buchenwald). Kennzeichnender Komplexbestandteil ist der Traubenkirschen-Eschen-Sumpfwald, der in floristisch sehr ähnlicher Form auch fließgewässerbegleitend auftritt. Kleinflächige Vermoorungen (potentielle Standorte des Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwaldes) treten immer wieder auf.

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte Gleyböden und verwandte Ausbildungen; häufig Wechsel zu sehr feuchten bis nassen, meist mineralisch geprägten Standorten; örtlich auch Vermoorungen. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut.

FAUNA

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Es sind sehr geringe Beeinträchtigung in den Grünflächen sowie im Aufstellbereich der Solarmodule zu erwarten.

Wasser

Sehr geringe Beeinträchtigungen, das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert.

Klima/Luft

Auf Grund der Ein- und Durchgrünung sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und bietet dementsprechend nur sehr geringe Lebensraumqualitäten. Daher sind durch das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Planungsgebiet ist lediglich von Autobahn A 92 und der Zufahrt zur westlich liegenden Hofstelle einsehbar. Durch eine bestehende Eingrünung entlang der Hofstelle ist das Planungsgebiet von dort aus nicht einsehbar. Eine Eingrünung nach Norden zur Autobahn und nach Süden reduziert die Einsehbarkeit auf ein Minimum.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen. Die Fläche hat für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Lärm / Verkehr)

Sehr geringe Beeinträchtigungen.

Der zusätzlich entstehende Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen kann vernachlässigt werden. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler fehlen.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete betroffen.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die geplante Nutzungsänderung in den Teilgebieten des FNP's würde sich an der bestehenden Nutzung als Acker nichts ändern.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch

Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch eine Eingrünung im Norden und Süden kann die Einsehbarkeit auf ein Mindestmaß reduziert werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.5.2 Ausgleich

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben können, stehen ausreichend Flächen zur Umsetzung zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe des LFU zur Eingriffsregelung sowie die Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Darüber hinaus soll die Ausführung der in der nachfolgenden, konkreten Bauleitplanung definierten Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich mit autochthonem Saat- und Pflanzgut erfolgen.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellungen des Sondergebiets Erneuerbare Energien gibt es in der Gemeinde Niederviehbach keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen			
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen			
Stufe 2	Umweltauswirkungen	geringer	Erheblichkeit	/ geringe
	Beeinträchtigungen			
Stufe 3	Umweltauswirkungen	mittlerer	Erheblichkeit	/ mittlere
	Beeinträchtigungen			
Stufe 4	Umweltauswirkungen	hoher	Erheblichkeit	/ hohe
	Beeinträchtigungen			
Stufe 5	Umweltauswirkungen	sehr hoher	Erheblichkeit	/ sehr hohe
	Beeinträchtigungen			

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des geringen Umfangs der geplanten Darstellungen gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen haben.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 6 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Darstellung als Sondergebiet für Erneuerbare Energie lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von keinen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, 11.09.2018

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner